

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/3215 –**

### **„Der Notfallplan Gas“ und Einzelfallentscheidungen bei einer Gas-Mangellage**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesnetzagentur will mit „Der Notfallplan Gas“ ([https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Insight/Texte/BNetzA/Blog10\\_BNetzA\\_Notfallplan\\_Gas.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Insight/Texte/BNetzA/Blog10_BNetzA_Notfallplan_Gas.html)) auf eine mögliche Gas-Mangellage reagieren. Darin heißt es: „Alle Entscheidungen während der Mangellage sind Einzelfall-Entscheidungen, weil die tatsächlich bestehende Lage eine individuelle sein wird. Daher bereitet die Bundesnetzagentur keine abstrakten Abschalt-Reihenfolgen vor. Der wiederholt vorgetragene Wunsch hiernach ist aus Gründen der Planungssicherheit für die potentiell betroffenen Akteure natürlich sehr nachvollziehbar. Gleichwohl ist der Entscheidungsprozess derart komplex, dass eine abstrakte Regelung ihm nicht gerecht wird. Sie ist auch nicht geeignet, tragfähige Lösungen im Vorfeld herbeizuführen. Ausschlaggebend für die Entscheidungen sind jeweils die Belange und die Bedeutung der betroffenen Akteure. Auch die netztechnische Situation und die bestehenden Gasflüsse werden Teil einer Gesamtabwägung sein.“

Nachdem der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck öffentlich Überlegungen angestellt hat, die EU-weite Priorisierung von Verbrauchern und kritischer Infrastruktur vor der Industrie bei der Zuteilung von Gas zu überdenken, befürchten Verbände, dass es zu möglichen Einschränkungen für Privathaushalte kommen könnte und reagieren darauf mit Kritik: „Es geht um elementare Bedürfnisse wie eine warme Mahlzeit, warmes Wasser oder ein warmes Zimmer, und nicht um Luxusgüter, auf die sich leicht verzichten lässt“, erklärte die Präsidentin des Sozialverbandes VdK Verena Bentele gegenüber den Zeitungen der Funke Mediengruppe. Und weiter: „Gerade Familien mit kleinen Kindern, Menschen mit einer Behinderung sowie ältere, chronisch kranke und pflegebedürftige Menschen sind auf eine sichere Versorgung mit Gas angewiesen.“ Auch der Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz Eugen Brysch kritisierte gegenüber der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ den Bundeswirtschaftsminister und erklärte: „Habeck verunsichert mit seiner Gas-Priorisierungsdebatte gerade pflegebedürftige und kranke Menschen daheim, in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern.“ (zitiert nach: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/netzagentur-gaspreise-verdreifachung-101.html>). Dies macht aus Sicht der Fragesteller deutlich, dass die Frage von Gas-Priorisierungen keine rein technische, sondern eine politische ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die politischen Leitlinien

der Bundesregierung aussehen und wie diese entsprechend umgesetzt werden sollen.

Laut Auskunft der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan Korte vom 11. Juli 2022 sollen jeweils zwölf bis 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur in einem 24/7-Schichtbetrieb die Einzelfallprüfungen durchführen (vgl. Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 20/2779). Dies erscheint den Fragestellern nicht allzu viel, wenn man bedenkt, dass über jede einzelne Institution entschieden werden soll. Wichtiger aber noch war die Information, dass aktuell noch überhaupt keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden könnten, weil die „im Aufbau befindliche IT-Infrastruktur, Metriken, Datenerhebung und Kommunikationsprozesse“ noch gar nicht fertiggestellt sind (ebd.). Daraus schließen die Fragesteller, dass bei einer möglichen, baldigen Mangellage noch gar kein Gas abgestellt werden kann, wenn man die Einzelfallprüfung will, oder es muss eben doch – entgegen etlicher Beteuerungen der Bundesregierung – pauschal Gas ohne Einzelfallprüfung abgestellt werden.

1. Bis wann rechnet die Bundesregierung ggf. mit dem Eintreten einer Gas-Mangellage in Deutschland, und wie lange könnte nach Prognosen der Bundesregierung eine solche dauern (bitte entsprechend nach optimistischster, mittlerer und negativster Prognose darstellen)?

Das Eintreten einer Mangellage ist abhängig von vielen Randbedingungen. Die Wirkung der Randbedingungen ist in unterschiedlichen Szenarien durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) untersucht worden. Eine Publikation erfolgte zuletzt am 3. August 2022 und kann im Internet abgerufen werden unter [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle\\_gasversorgung/HintergrundFAQ/Gas\\_Szenarien.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/Gas_Szenarien.pdf).

2. Wird sich die Bundesregierung an die EU-weite Priorisierung von Verbrauchern und kritischer Infrastruktur vor der Industrie bei der Zuteilung von Gas im Fall einer Gas-Mangellage halten, und wenn nein, warum nicht?
3. Hat die Bundesregierung rechtliche Spielräume, um Priorisierungen anders zu setzen als die EU, und wenn ja, welche?
4. Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Regelungsvorschlag zuleiten, damit das Parlament die Frage der Priorisierung allgemeingültig klären kann, und wenn ja, wann wird dies geschehen, und wenn nein, warum nicht?
5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Sozialverbänden gegenüber möglichen Einschränkungen für Privathaushalte und den Überlegungen von Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck, die EU-weite Priorisierung von Verbrauchern und kritischer Infrastruktur vor der Industrie bei der Zuteilung von Gas zu überdenken?

Die Fragen 2 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Im Fall einer schweren Gasmangellage werden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 (SoS-VO) bzw. dem daraus entstandenen Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland zum Management und Auflösung von schweren Mangelsituationen von Erdgas in Deutschland umgesetzt. Dies beinhaltet die priorisierte Versorgung geschütz-

ter Kundengruppen mit Erdgas. Die Anforderungen für die Versorgung besonders geschützter Kundengruppen ist in der SoS-VO hinreichend geregelt.

Der Bundeslastverteiler trifft die Entscheidung über Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs. Darüber hinaus können sowohl nicht geschützte, als auch geschützte Kunden einen lebenswichtigen Bedarf an Gas haben. Im Fall einer Gasmangellage dienen die Maßnahmen der BNetzA dazu, diesen lebenswichtigen Bedarf an Gas in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Gasmengen zu sichern. Geschützte Kunden genießen keinen absoluten Schutz. Im Fall einer Gasmangellage sollen auch geschützte Kunden auf den „Komfort“-Anteil ihres Gasbezugs verzichten, ohne dass durch Entscheidungen des Bundeslastverteilers der lebenswichtige Bedarf eingeschränkt wird. Der lebenswichtige bzw. schutzbedürftige Bedarf an Gas bei nichtgeschützten Kunden wird aktuell durch die Bundesnetzagentur genauer definiert.

6. Wie lauten die politischen Leitlinien der Bundesregierung, in denen eine Einzelfallprüfung bei einer Gas-Mangellage stattfinden soll?

Gibt es politische Vorgaben bezüglich Heizungen in Schulen und Kitas, Jugend- und Altenbegegnungsstätten, Sport- und Schwimmhallen, Seniorenheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, sozialen Orten etc., und wenn ja, wie sehen diese aus (bitte je Art der Einrichtung tabellarisch aufschlüsseln), und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 des Abgeordneten Andreas Jung auf Bundestagsdrucksache 20/3141 verwiesen.

7. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen sektor- oder branchenspezifische Ausnahmeregelungen von Einzelfallentscheidungen, z. B. für den Sozial- und Bildungsbereich, und wie könnten beispielsweise technische Lösungen zu ihrer Umsetzung aussehen?

Sektor- und Branchenspezifische Ausnahmeregelungen sind nicht zielgenau, da sie nicht auf den Nutzungszweck des Gasverbrauchs abstellen.

Nach der Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (GasSV) gilt es im Notfall, den lebenswichtigen Bedarf an Gas sicherzustellen. Dieser kann und wird sich in vielen Branchen und Sektoren wiederfinden, wird in der Regel aber nicht den alleinigen Anteil des Gasbezugs in diesen Branchen und Sektoren ausmachen. Ein Hersteller eines nicht importierbaren, lebenswichtigen Medikaments wird auch Gasbezug haben, der nicht der Herstellung dieses Medikaments dient. Diesen Hersteller deshalb komplett von Gasbezugsreduktionen auszunehmen, würde Einsparpotential übersehen.

Unternehmen werden angewiesen, die Verfügungen eigenverantwortlich umzusetzen. Sollten Unternehmen den lebenswichtigen Bedarf an Gas durch Anweisungen des Lastverteilers eingeschränkt sehen, gilt es umgehend mit dem Krisenstab des Bundeslastverteilers in Kontakt zu treten.

8. Aus welchen Gründen bestehen Bundesregierung und Bundesnetzagentur auf generelle Einzelfallprüfungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Es gilt, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu schützen. Dies geht am besten, insbesondere bei einer schweren Mangellage, durch zielgenaue Verfügungen.

9. Mit wie vielen Einzelfallprüfungen rechnet die Bundesregierung insgesamt?

Der Umfang hängt von der Lage ab; insbesondere des Umfangs und der Dauer einer möglichen Mangellage.

10. Wann werden die im Aufbau befindliche IT-Infrastruktur, Metriken, Datenerhebung und Kommunikationsprozesse einsatzbereit sein?

Die Sicherheitsplattform Gas wird zu Anfang Oktober 2022 für die Branche einsatzbereit sein. Bis November 2022 sollen Unternehmensregistrierung und Datenaktualisierung fertiggestellt sein.

Metriken und Kommunikationsprozesse bestehen; werden aber kontinuierlich verbessert.

11. Wurden und werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur für die Einzelfallprüfung geschult, und wenn ja, wie viele insgesamt, und bis wann soll diese Schulung der zuständigen Krisenstabsmitglieder abgeschlossen sein?

Es finden kontinuierlich Schulungen der Krisenstabsmitglieder statt, um bestehende Verfahrensweisen des Krisenstabs zu üben.

12. Ist die Annahme der Fragesteller korrekt, dass nach den Plänen der Bundesregierung bei einem Rund-um-die-Uhr-Schichtbetrieb von jeweils zwölf bis 15 Krisenstabsmitgliedern insgesamt maximal 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur täglich Einzelfallprüfungen durchführen werden?

Die Arbeit soll im Fünf-Schicht-Betrieb erfolgen. Die Prüfung von Einzelfällen stellt nur einen Teil des Aufgaben- und Handlungsspektrums des Krisenstabs dar. Der Einsatz unterschiedlicher Maßnahmen ist lageabhängig, sodass nicht im Vorfeld beziffert werden kann, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich ausschließlich auf tägliche Einzelfallprüfungen fokussieren werden.

13. Ab welchem Zeitpunkt könnte frühestens mit den Einzelfallprüfungen begonnen werden?

Einzelfallprüfungen sind grundsätzlich bereits möglich. Eine auf Basis der Sicherheitsplattform Gas getroffene Einzelfallprüfung wird voraussichtlich ab November 2022 möglich sein.

Zudem wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

14. Werden kommunale Unternehmen und Stadtwerke, die als Grundversorger die wesentlichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beliefern und in der Regel einen Überblick haben sollten, wo es sich überhaupt lohnt, nach Einsparpotential in den Regionen zu suchen, selbst von derartigen Einzelfallprüfungen betroffen sein (beispielsweise Abfallbetriebe) und zur Expertise herangezogen werden, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Die BNetzA wird sich im Notfall mit den Verfügungen zur Gasbezugsreduktion an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher wenden. Die Expertise der

Gasbranche wird insbesondere dann genutzt, wenn es zu kurzfristig umzusetzenden Handlungsnotwendigkeiten aus technischen Gründen kommen sollte.

15. Was soll alles in den Einzelfallprüfungen von den Krisenstabsmitgliedern auf welcher Grundlage geprüft werden?
- a) Wurde hierfür bereits ein konkreter Prozess ausgearbeitet?  
Wenn ja, auf welcher Grundlage, und wie sieht dieser aus?

Die Fragen 15 und 15a werden gemeinsam beantwortet.

Der Prozess befindet sich noch in der Finalisierung.

- b) Welche qualitativen und quantitativen Daten benötigt die Bundesnetzagentur seitens der Betroffenen für ihre Entscheidung?

Es sollen folgende Daten genutzt werden: Gasintensität; soziale Relevanz des Produkts (nach Einschätzung des Unternehmens); betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen reduzierter bzw. eingestellter Produktion; Substituierbarkeit.

- c) Wie und mit welcher Frist wird die Bundesnetzagentur die benötigten Daten einholen?

Die Daten sind teilweise bereits erhoben (Datenabfrage im Mai 2022) und werden zur Initiierung der Sicherheitsplattform Gas aktualisiert (Oktober 2022). Ferner laufen weitere Analysen (z. B. Vulnerabilitätsstudie) mit dem Ziel der Fertigstellung im Oktober 2022.

- d) Mit welchem Aufwand (technischer Aufwand, benötigtes Fachwissen, Sprachkenntnisse etc.) müssen die Betroffenen bei der Datenerhebung rechnen?

Der Aufwand der Datenerhebung ist durch die erste Abfrage im Jahr 2022 (Mai) bekannt. Der BNetzA liegen keine Informationen zu dem Befüllungsaufwand vor; es handelt sich allerdings um in den Unternehmen vorhandene Daten.

- e) Wie wird bei der Datenerhebung sichergestellt, dass kein Akteur benachteiligt wird?

Alle an der Datenerhebung beteiligten Unternehmen erhalten die gleichen Fragen und Fristen.

- f) Wie kann sichergestellt werden, dass die vorgetragenen Belange seitens der Betroffenen objektiv in die Entscheidung einfließen?

Die Bewertung der Informationen erfolgt im Krisenstab der BNetzA und wird dokumentiert. Die Entscheidungsträger werden in der Entscheidungsfindung geschult.

- g) Nach welchen Kriterien, Prozessen und nach welcher Gewichtung fließen jeweils die Belange, die Bedeutung der Akteure sowie technische Voraussetzungen in die Abwägung ein?

Technische Voraussetzung werden berücksichtigt, beispielsweise die vorhandene Flexibilität zur Umsetzung von Gasbezugsreduktionen ohne Anlagenschäden. Die Kriterien werden in der Antwort zu Frage 15b dargestellt. Die Ent-

scheidung muss je nach Lage erfolgen; hierzu agiert der Krisenstab im 24/7-Betrieb.

16. Mit welcher Prüfungs- und Bearbeitungszeit rechnet die Bundesregierung für eine Einzelfallprüfung im Durchschnitt?

Hierzu liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Durch die vorhandenen Daten und weitestgehend automatisierte Tools zur Entscheidungsvorbereitung ist es absehbar, dass der Großteil der Zeit auf die Ansprache gegenüber den Unternehmen verwendet werden wird.

17. Welche rechtlichen Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten haben Betroffene gegen die Entscheidungen der Bundesnetzagentur, und hätten diese ggf. aufschiebende Wirkung?

§ 5 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) verweist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur auf die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes (mit Ausnahme der §§ 91 und 93). Einschlägiger Rechtsbehelf wäre dabei zunächst die Beschwerde gemäß § 75 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 5 Satz 2 EnSiG in Verbindung mit § 76 Absatz 1 EnWG.

18. Mit welchem Bearbeitungszeitraum rechnet die Bundesregierung für alle Einzelfallprüfungen und ggf. rechtlichen Widerspruchverfahren im Falle einer Gas-Mangellage insgesamt?

Hierzu liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Sollten sich netztechnische Probleme abzeichnen, wird der Bearbeitungszeitraum kurz sein (gegebenenfalls unter 24 Stunden). Es findet kein Widerspruchsverfahren statt. Zu den Rechtsbehelfen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.



